

Stadtrat Peter Sobotta
Winkel 7
39576 Hansestadt Stendal
OT Borstel

Stadträtin Rita Antusch
Arnimer Damm 23
39576 Hansestadt Stendal

Stadträtin Christel Güldenpfennig
Dahrenstedter Dorfstraße 9
39576 Hansestadt Stendal
OT Dahrenstedt

Stendal, den 03.03.2020

Hansestadt Stendal
Büro des Stadtrats

Markt 1

39676 Hansestadt Stendal

Überprüfung von kommunalen Mandatsträgern und Wahlbeamten (§§ 20, 21 StUG) durch die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Sehr geehrte Frau Rihsmann,
sehr geehrter Herr Lodders,

wir übersenden Ihnen folgenden Beschlussvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Stendal;
Beratungsreihenfolge:

1. Haupt- und Personalausschuss am 11.03.2020
2. Stadtrat am 23.03.2020:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge in seiner Sitzung am 23.03.2020 Folgendes beschließen:

Beschluss:

„Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dem Aufruf der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 25.11.2019 zur Überprüfung kommunaler Mandatsträger und Wahlbeamter zu folgen und ein Ersuchen an den BStU¹ zu stellen, um alle im Stadtrat stimmberechtigten Mandatsträger und Wahlbeamten gem. §§ 19 bis 21 StUG² zu überprüfen.

Das Ersuchen wird vom Vorsitzenden des Stadtrats und seinen beiden Vertreterinnen („Stadtratsvorstand“) gestellt, denen auch die Ergebnisse der Prüfung übermittelt werden sollen. Zur Auswertung der Ergebnisse wird dieses Gremium um jeweils ein beratendes Mitglied aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen erweitert als Überprüfungskommission bestimmt; die Überprüfungskommission hat dabei nicht den Rang eines zeitweiligen Ausschusses.“

Empfehlung:

Der Stadtrat empfiehlt den von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnern, sich ebenfalls dieser Überprüfung anzuschließen. Er empfiehlt ferner, dass die Ortschaftsräte einen entsprechenden Beschluss zur Überprüfung der Ortsbürgermeister fassen.

¹ BStU: der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

² StUG: Stasi-Unterlagengesetz

Begründung:

Mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes vom 15.11.2019 hat der Bundestag die ursprünglich zum 31.12.2019 ablaufende Frist zur Überprüfung nach §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 (für Mitglieder kommunaler Vertretungen; Kommunalwahlbeamte sowie ehrenamtliche Bürgermeister) bis zum 31.12.2030 verlängert. Da die bisherigen Auskünfte des Bundesbeauftragten nach § 29 StUG jeweils nur für eine Wahlperiode gelten, hat die Beauftragte des Landes daraufhin (u.a.) den Vorsitzenden des Stadtrats der Hansestadt Stendal zu einer (erneuten) Überprüfung der o.g. Personengruppe aufgerufen. Die Beweggründe für die Verlängerung des Bundesgesetzes ergeben sich aus dessen Begründung und stehen hier nicht zur Diskussion.

Die Überprüfung erfolgt zum wiederholten Mal und ist wiederum freiwillig. Es sind insoweit keine signifikanten neuen Erkenntnisse zu erwarten. Deshalb – und nicht etwa trotzdem! – sollte der Stadtrat die Gelegenheit nutzen, dem Aufruf der Landesbeauftragten geschlossen zu folgen und damit ein sichtbares Zeichen der Transparenz zu setzen. Wir haben nichts zu verbergen! Ein Verzicht oder eine nur teilweise Überprüfung auf freiwilliger Basis würde dagegen ein fatales Zeichen in der Außenwahrnehmung des gesamten Stadtrats und damit auch der Hansestadt Stendal setzen! Ein solches Negativzeichen ist – auch angesichts der bevorstehenden überregionalen Aufmerksamkeit im Vorfeld des Sachsen-Anhalts-Tages – unbedingt zu vermeiden.

Die Notwendigkeit der Bestimmung eines Gremiums als Überprüfungskommission ergibt sich aus der öffentlich zugänglichen und allen Stadträten übermittelten Handreichung der Landesbeauftragten. Da angesichts der größtenteils wiederholten Überprüfung nicht mit neuen signifikanten Erkenntnissen zu rechnen ist, wird auf die formelle - und mit weiteren Kosten verbundene - Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses verzichtet und stattdessen auf das im Beschluss bezeichnete erweiterte Gremium zurück gegriffen.

Die Ortsbürgermeister zählen aufgrund der Klausel „ehrenamtliche Bürgermeister ...“ in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 Bst. B, 2. HS zwar ebenfalls zudem nach StUG überprüfbaren Personenkreis, bedürfen dazu jedoch eines Beschlusses der jew. Vertretungskörperschaft. Einfache ehrenamtliche Mitglieder der Ortschaftsräte zählen ebenso wie die sachkundigen Einwohner nicht zum Personenkreis der Angehörigen einer kommunalen Vertretungskörperschaft, können jedoch auf der Grundlage der §§ 16 und 17 StUG ebenfalls eine entsprechende Überprüfung beim BStU persönlich beantragen. Dies sollte im Interesse der o.g. Transparenz daher empfohlen werden.

Mit der Überprüfung sind keine Kosten für die Stadt Stendal oder den überprüften Personen verbunden.

Um antragsgemäße Entscheidung über den Beschlussvorschlag sowie Ausspruch der Empfehlung wird daher gebeten.

Unterschriften Einreicher:

(Peter Sobotta)

(Rita Antusch)

(Christel Güldenpfennig)